

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser

<b>Nummer:</b>	78
<b>vom:</b>	2016-11-17
<b>Autor:</b>	Rag. Stefano Seppi

## Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

### Begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten ("rottamazione delle cartelle")

In der Begleitverordnung<sup>1</sup> zum Finanzgesetz 2017 wird die Möglichkeit zur begünstigten Abfindung von überfälligen Steuerzahlkarten vorgesehen. Dabei werden die Verwaltungsstrafen und die Verzugszinsen<sup>2</sup> für die verspätete Zahlung nachgelassen. Das Verfahren wird gemeinhin als "Verschrottung der Zahlkarten" bezeichnet.

Vorausgeschickt wird, dass es sich um ein Gesetzesdekret handelt, das vor seiner Umwandlung in Gesetz<sup>3</sup> noch abgeändert werden kann. Diese Umwandlung muss innerhalb 23.12.2016 erfolgen. Im Anschluss beschreiben wir die wichtigsten Aspekte dieser begünstigten Abfindung, wie sie laut derzeitiger Gesetzeslage Anwendung finden.

#### 1 Steuerzahlkarten, die von der begünstigten Abfindung betroffen sind

Die begünstigte Abfindung betrifft Steuerzahlkarten, mit deren Einzug die Steuereinhebungsstelle „Equitalia“ zwischen den Jahren 2000 und 2016<sup>4</sup> beauftragt wurde.

Für die Abfindung zählt nicht das Datum der Zustellung der Steuerzahlkarte an den Steuerpflichtigen, sondern ausschließlich das Datum, mit welchem die Hebeliste an den Einhebungsbeauftragten der Steuereinhebungsstelle „Equitalia“ übermittelt wurde. Somit können Steuerzahlkarten, die nach dem 31.12.2016 zugestellt wurden, begünstigt abgefunden werden, wenn die Hebeliste an den Einhebungsbeauftragten vor diesem Datum übermittelt wurde.

#### 1.1 Beträge, die von der begünstigten Abfindung betroffen sind

Im Gesetzesdekret sind nicht die Abgaben aufgelistet, welche begünstigt abgefunden werden können, sondern nur jene angeführt, welche von der begünstigten Abfindung ausgeschlossen sind.

Die Abfindung betrifft somit die Steuern (Einkommenssteuern IRPEF und IRES, Wertschöpfungssteuer IRAP, MWST, usw.), die Beiträge an das Nationale Institut für Sozialfürsorge

1 Gesetzesdekret Nr. 193 vom 22.10.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 249 vom 24.10.2016 – von jetzt an GD Nr. 193/2016 genannt

2 Art. 6 des GD Nr. 193/2016

3 wie es bereits mit dem in der Kammer am 11.10.16 genehmigten Abänderungsantrag der Fall war und anderen Änderungen, die bislang einstimmig von den Haushalts- und Finanzausschüssen genehmigt wurden

4 in der ersten Fassung des Art. 6, Absatz 1, war der Zeitraum 2000 bis 2015 vorgesehen – von den Haushalts- und Finanzausschüssen genehmigte Abänderung

NISF, jene an das Nationale Institut für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle INAIL, Hebelisten, für welche bereits ein Streitverfahren anhängig ist sowie lokale Steuern und Abgaben (IMU, IMIS, GIS TASI, usw.), mit deren Eintreibung die „Equitalia“ beauftragt worden ist.

Mit einem kürzlich genehmigten Abänderungsantrag<sup>5</sup> wird die Möglichkeit zur begünstigten Abfindung von Hebelisten vorgesehen, die von den Gemeinden für Gemeindeabgaben und Strafzetteln ausgestellt worden sind, mit deren Eintreibung aber nicht die „Equitalia“ beauftragt worden ist. In diesem Fall erfolgt die Abfindung nicht automatisch, sondern die zuständigen Ämter müssen einen eigenen Beschluss fassen, mit dem die Vorgehensweise für die Abfindung festgelegt wird.

## 1.2 Beträge, die von der Abfindung ausgeschlossen sind<sup>6</sup>

Folgende Beträge, mit deren Eintreibung die „Equitalia“ beauftragt worden ist, sind ausdrücklich von der begünstigten Abfindung ausgeschlossen:

- einzusetzende Eigenmittel ex Art. 2, Absatz 1, Buchstabe a) und b), des Entscheids vom 31.10.1994, Nr. 94/728/CE der Euratom und der eingehobenen MwSt. der Importe;
- Rückforderung von Staatsbeihilfen;
- Forderungen aus Verurteilungen des Rechnungshofes;
- Geldstrafen, Bußgelder und Verwaltungsstrafen aufgrund von strafrechtlichen Verfahren und Verurteilungen;
- Verwaltungsstrafen betreffend die Straßenverkehrsordnung - Für letztere ist die begünstigte Abfindung nur auf die Zinsen anwendbar.

## 2 Vorgehensweise bei der Abfindung

Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige seine Einwilligung zur Abfindung zum Ausdruck bringen, indem er innerhalb 31.03.2017<sup>7</sup> ein eigenes Formular<sup>8</sup> ausfüllt und der Steuereinhebungsstelle „Equitalia“ übermittelt. Diese Vorlage ist auf der Internet-Seite der Steuereinhebungsstelle „Equitalia“<sup>9</sup> verfügbar.

Der entsprechende Antrag DA1 kann folgendermaßen eingereicht werden:

- direkt bei den Schaltern der Steuereinhebungsstelle „Equitalia“;
- mittels einfacher oder zertifizierter E-Mail (PEC) an die im Formular DA1 angeführte örtlich zuständige Regionaldirektion von „Equitalia“. In diesem Fall muss auch eine Ausweiskopie übermittelt werden.

Die Übermittlung des Antrages kann auch delegiert werden, indem der im Formular enthaltene Abschnitt mit der Vollmacht ausgefüllt wird.

## 3 Abschluss der Abfindung

Innerhalb 31.05.2017 wird „Equitalia“ den Steuerpflichtigen<sup>10</sup>:

- über den Gesamtbetrag informieren, der im Falle der Inanspruchnahme der begünstigten Begleichung der Steuerzahlkarten geschuldet ist;
- über den Gesamtbetrag der einzelnen Raten und deren Fälligkeiten informieren.

Die begünstigte Abfindung kommt erst zustande, wenn der mitgeteilte Gesamtbetrag **vollständig** bezahlt wurde.

5 Am 11.10.16 genehmigter Abänderungsantrag, der den Absatz 6-bis dem Art. 6 des GD Nr. 193/2016 hinzugefügt hat

6 Art. 6, Absatz 10, des GD 193/2016

7 Art. 6, Absatz 2 des GD 193/16, wie durch den am 11.10.16 genehmigten Abänderungsantrag abgeändert

8 Vorlage “DA1 – Dichiarazione di adesione alla definizione agevolata”

9 <https://www.gruppoequitalia.it/equitalia/opencms/it/modulistica/Definizione-agevolata/>

10 Art. 6, Absatz 3 des GD 193/16, wie durch den am 11.10.16 genehmigten Abänderungsantrag abgeändert

### 3.1 Ratenzahlung

Die von der Steuereinhebungsstelle „Equitalia“ mitgeteilten abzufindenden Beträge können in bis zu 5 Raten<sup>11</sup> bezahlt werden.

In Bezug auf die Raten sind die derzeitigen Informationen die folgenden:

- die ersten 3 Raten, entsprechend 70% der geschuldeten Beträge, müssen 2017 bezahlt werden;
- die vierte und die fünfte Rate, entsprechend 30% der geschuldeten Beträge, müssen 2018 bezahlt werden.

In Bezug auf die Zahlungsfristen der Raten:

- sind 2017 die erste Rate im Juli, die zweite im September und die dritte im November zu begleichen;
- sind 2018 die vierte im April und die fünfte im September zu bezahlen.

### 3.2 Zahlungsweise<sup>12</sup>

Die Bezahlung der geschuldeten Beträge kann wie folgt erfolgen:

- im Lastschriftverfahren durch Belastung des Bankkontos, welches im Formular mitzuteilen ist;
- mittels vor ausgefülltem Zahlschein;
- bei den Schaltern der Steuereinhebungsstelle „Equitalia“.

### 3.3 Steuerpflichtige, die Steuerzahlkarten mit Ratenzahlung anhängig haben<sup>13</sup>

Die begünstigte Abfindung in Anspruch nehmen können auch Steuerpflichtige, die die Steuerzahlkarten ratenweise abzahlen, wobei sie für diese Ratenzahlung bei der „Equitalia“ bereits eine Verlängerung des Ratenplans beantragt haben. **Voraussetzung ist**, dass sie die genehmigten Ratenpläne einhalten und **die fälligen Raten im Zeitraum zwischen 01.10 – 31.12.2016 einzahlen**.

## 4 Auswirkungen des Abfindungsantrages<sup>14</sup>

Die Abgabe eines Abfindungsantrages hat folgende Auswirkungen:

- es werden die Verjährungs- und Verfallsfristen für die Eintreibung der geschuldeten, im Antrag auf die begünstigte Abfindung genannten Beträge ausgesetzt;
- „Equitalia“ darf nicht:
  - neue Vollstreckungshandlungen beginnen;
  - neue verwaltungsbehördliche Beschlagnahmen anmelden / Hypotheken eintragen;
  - laufende Zwangseintreibungen weiterverfolgen.

## 5 Verfall der begünstigten Abfindung<sup>15</sup>

Der Steuerpflichtige verliert automatisch den Vorteil der begünstigten Abfindung im Falle einer **Nichtzahlung** bzw. einer **unzureichenden oder verspäteten Bezahlung** der einzigen Rate oder von einer der Raten, die Teil der Verlängerung des Ratenplanes sind.

Der Verfall bedeutet, dass:

- die begünstigte Abfindung keine Gültigkeit mehr hat und wieder die Verjährungs- und Verfallsfristen für die Eintreibung der geschuldeten, im Antrag auf begünstigte Abfindung genannten Beträge, laufen;
- die getätigten Zahlungen als Akontozahlungen zur Tilgung der in den Hebelisten eingetragenen Beträge angenommen werden; **die Steuereinhebungsstelle wird den**

11 Art. 6, Absatz 3 des GD 193/16, wie durch den am 11.10.16 genehmigten Abänderungsantrag abgeändert

12 Art. 6, Absatz 7, des GD Nr. 193/2016

13 Art. 6, Absatz 8, des GD Nr. 193/2016

14 Art. 6, Absatz 5, des GD Nr. 193/2016

15 Art. 6, Absatz 4, des GD Nr. 193/2016

**restlichen Betrag eintreiben, der aber nicht mehr in Raten aufgeteilt werden kann.**

## **6 Schlussbemerkungen**

Der Gesetzestext betreffend die "Verschrottung der Zahlkarten - rottamazione delle cartelle" ist in einem Gesetzesdekret enthalten, das bis heute bereits einige Abänderungen erfahren hat. Es ist sehr wahrscheinlich, dass noch weitere Abänderungen bis zum definitiven Gesetzestext folgen. Daher empfehlen wir, mit dem Versand des Abfindungsantrages bis zur Umwandlung in Gesetz zu warten. Die Umwandlung in Gesetz muss innerhalb 23.12.2016 erfolgen. Der Abfindungsantrag ist dann spätestens bis 31.3.2017 einzureichen.

Wenn bedeutende Beträge geschuldet sind und wenn bereits laufende Ratenzahlungen vorliegen, ist die finanzielle Auswirkung einer begünstigten Abfindung genauestens zu überprüfen. Der mitgeteilte abzufindende Betrag kann maximal in 5 Raten aufgeteilt werden, wobei diese zwischen Juli 2017 und September 2018 zu bezahlen sind. Im Falle von Verlust der Begünstigung ist der gesamte Betrag in einmaliger Zahlung geschuldet und es kann weder die vorherige Ratenzahlung wieder aufgenommen werden, noch um eine neue Ratenzahlung angesucht werden.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

